

## Wahlbekanntmachung

### 1. Am Sonntag, dem 06.09.2026,

findet in Sachsen-Anhalt die

### Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

### 2. Die Stadt Haldensleben ist in folgende 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

| WBZ | Bezeichnung                        | Anschrift                                     | barrierefrei |
|-----|------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------|
| 1   | Rathaus Bürgerbüro                 | Markt 20-22, 39340 Haldensleben               | ja           |
| 2   | Grundschule Otto Boye              | Bülstringer Str. 25, 39340 Haldensleben       | ja           |
| 3   | KulturFabrik Haldensleben          | Gerikestr. 3 a, 39340 Haldensleben            | ja           |
| 4   | Grundschule Gebrüder Alstein       | Rottmeisterstr. 57, 39340 Haldensleben        | ja           |
| 5   | Kreisvolkshochschule               | Warmisdorfer Str. 20, 39340 Haldensleben      | ja           |
| 6   | Grundschule Erich Kästner          | Waldring 112, 39340 Haldensleben              | ja           |
| 7   | J.-Nathusius-Schule                | Lüneburger Heerstr. 22, 39340 Haldensleben    | ja           |
| 8   | Berufsbildende Schulen             | Neuhaldensleber Str. 46 f, 39340 Haldensleben | ja           |
| 9   | Alte Fabrik, Goethesaal            | Wedringer Str. 8, 39340 Haldensleben          | nein         |
| 10  | Feuerwehrgerätehaus Satuelle       | Bahnhofsweg 2, 39345 Satuelle                 | ja           |
| 11  | Dorfgemeinschaftshaus Wedringen    | Magdeburger Str. 39-41, 39345 Wedringen       | nein         |
| 12  | Feuerwehrgerätehaus Uthmöden       | Windmühlenbergstr. 2a, 39345 Uthmöden         | ja           |
| 13  | Bürgerhaus (Jugendclub) Hundisburg | Thiestr. 1 A, 39343 Hundisburg                | nein         |
| 14  | Sporthalle, Clubraum Süplingen     | Gartenweg 11, 39343 Süplingen                 | ja           |

### 3.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 16.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

### 4. Zur Auszählung der Briefwahl werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände der Stadt Haldensleben treten am 06.09.2026 ab 14.00 Uhr im Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich.

### 5. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer

Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

## 6. Der Wahlberechtigte gibt

### 5.1 die Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

### 5.2 die Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

## 7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

## 8. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

9. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Haldensleben, den 14.07.2026



Hieber  
Bürgermeister

